

# **Satzung des Turnverein 1910 Hemmerden**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der am 9. Oktober 1910 gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1910 Hemmerden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Grevenbroich, ist unter der Nr. VR 2726 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen und führt entsprechend zu seinem Namen den Rechtsformzusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des Turnsports und der sportlichen Jugendhilfe in Grevenbroich-Hemmerden.
- (2) Der Satzungszweck wird im Besonderen verwirklicht durch:
  - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - b) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen,
  - c) die Durchführung von sportorientierten Vereinsveranstaltungen und -maßnahmen,
  - d) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Helfern,
  - e) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. (KSB),
  - b) StadtSportVerband Grevenbroich 1958 e. V. (SSV),
  - c) Gladbacher Turngau 1863 e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KSB und SSV nach Abs. 1 in ihrer jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen oder zu fördern, kann der Geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus solchen beschließen.

## **§ 5 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Bereiche nach Ermessen und auf Beschluss des Gesamtvorstands Abteilungen eingerichtet, bzw. aufgehoben werden. Abteilungen kommt keine rechtliche Selbstständigkeit innerhalb des Vereins zu.
- (2) Anlässlich der Beschlussfassung über die Einrichtung einer Abteilung nimmt der Geschäftsführer mit Unterstützung des 1. Sportwarts eine Zuordnung der Mitglieder zu der Abteilung vor. Der Geschäftsführer kann nach seinem Ermessen vor der Zuordnung eine Befragung der Mitglieder durchführen. Jedes Mitglied kann jederzeit vom Geschäftsführer verlangen, einer oder mehreren bestimmten Abteilungen zugeordnet zu werden. Aus der Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen kann ein Mitglied keine Sonderrechte sowie auch der Verein keine Sonderpflichten herleiten.
- (3) Dem Abteilungsleiter obliegt in Abstimmung mit den Sportwarten die Organisation des Sportbetriebs der Abteilung. Er ist erster Ansprechpartner der jeweiligen Mitglieder der Abteilung. Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands sind dem Abteilungsleiter gegenüber bindend.
- (4) Zur Teilnahme an den Veranstaltungen etc. einer Abteilung ist jedes Mitglied unabhängig davon berechtigt, ob es dieser Abteilung zugeordnet ist oder nicht.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Einwilligung zu dem Aufnahmeantrag für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung dessen 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der der Aufnahme zustimmenden Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Das neue Mitglied erhält eine Beitrittsbestätigung.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

### **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern,
  - b) passiven Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen stehen die Rechte aktiver Mitglieder nach Abs. 2 zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstands gewählt.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Ausschluss aus dem Verein (§ 9 Abs. 2 - 4),
  - c) Streichung aus der Mitgliederliste (§ 9 Abs. 5),
  - d) Tod.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vereins. Sie kann zum Ende eines Kalendermonats erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich unaufgefordert herauszugeben oder im Falle der Unmöglichkeit wertmäßig abzugelten.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht,
  - b) in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwiderhandelt,
  - c) sich grob unsportlich verhält,
  - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

Ein Ausschluss kann auch ohne die vorherige Verhängung einer Vereinsstrafe nach § 12 Abs. 2 erfolgen.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied sowie der Geschäftsführende Vorstand als Organ berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Mit Zugang des schriftlichen und mit Gründen versehenen Ausschließungsbeschluss bei dem betroffenen Mitglied wird der Ausschluss wirksam.
- (4) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (5) Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit Zahlungsverpflichtungen (z. B. Beiträge, Gebühren etc.) in Verzug ist und den Zahlungsrückstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung ausgeglichen hat, kann es durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied muss in dem Mahnschreiben auf die im Falle der Nichtzahlung erfolgende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden. Es können zusätzlich Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (7) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (9) Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen.

### **§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in dem Jugendausschuss im vollen Umfang ausgeübt werden.

### **§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
  - a) Verwarnung,
  - b) befristeter bis maximal 3-monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- (3) Sind im Fall wiederholter Verstöße Maßnahmen nach Abs. 2 ausgeschöpft, wird vom Geschäftsführenden Vorstand ein Verfahren zum Ausschluss nach § 9 Abs. 2 - 4 eingeleitet.

- (4) Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (5) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefes mitzuteilen.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **D. Organe des Vereins**

### **§ 13 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Geschäftsführende Vorstand,
- c) der Gesamtvorstand und
- d) der Jugendausschuss.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und soll im 1. Quartal durchgeführt werden. Im Übrigen findet sie statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten an der Turnhalle der GGS Kapellen-Hemmerden, Schulstr. 5, 41516 Grevenbroich, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (4) Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Wochenfrist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Ordnungsgemäß eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung werden durch Aushang im Schaukasten an der Turnhalle der GGS Kapellen-Hemmerden, Schulstr. 5, 41516 Grevenbroich, veröffentlicht.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge nach § 16 Abs. 1 geleitet. Ist kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter unter Leitung des nach Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, beschließt darüber die Mitgliederversammlung offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll dient ausschließlich zu Nachweiszwecken.
- (11) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (12) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Ein Vorstandsmitglied ist wirksam gewählt, wenn der gewählte Kandidat das Amt angenommen hat.

## **§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
- d) Entgegennahme der Fachberichte,
- e) Entlastung des Gesamtvorstands,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands einschließlich der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins,
- i) Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

## **§ 16 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Geschäftsführer,
  - d) 1. Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 12. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

- (2) Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes kann jedoch zusätzlich Aufgaben von Fachbereichen des Gesamtvorstands übernehmen.
- (5) Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein entsprechendes neues Mitglied gewählt ist.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen, der nicht bereits Mitglied des Gesamtvorstands sein muss.
- (7) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben dabei je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge nach Abs. 1 mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per elektronischer Kommunikation fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken und kein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes eine Beratung der Angelegenheit in einer Sitzung verlangt.
- (8) Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes sind ungeachtet der Form der Beschlussfassung zu protokollieren.

## **§ 17 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) den Abteilungsleitern, sofern Abteilungen eingerichtet sind,
  - c) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
  - d) 2. Kassierer, Medienwart, 1. Sportwart, 2. Sportwart, Sozialwart und Gerätewart.

Die Bestellung der Abteilungsleiter nach lit. b) erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 12, an der nur die Mitglieder der entsprechenden Abteilung teilnehmen. Vor der ersten Wahl nach Einrichtung einer Abteilung und bei vorzeitigem Ausscheiden eines Abteilungsleiters übernimmt der 1. Vorsitzende dieses Amt kommissarisch. Die Bestellung der Mitglieder nach lit. d) erfolgt durch Wahl der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Abs. 12. Die Amtsdauer der Mitglieder nach lit. b) und d) beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 16 Abs. 4 ist Personalunion möglich.

- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - a) Sofern der Umfang der Geschäfte des Vereins und/oder dessen Wirtschaftslage dies erfordert, die Aufstellung des Haushaltsentwurfs (Budget) und eventueller Nachträge,
  - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - c) die kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstands nach Abs. 1 lit. d),
  - d) solche, die der Geschäftsführende Vorstand ihm überträgt.
- (3) Beschlüsse des Gesamtvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben dabei je eine Stimme. Sofern ein Mitglied mehr als eine Funktion im

Gesamtvorstand wahrnimmt, hat es dennoch nur eine Stimme im Gesamtvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

- (4) Der Gesamtvorstand trifft mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands in der Reihenfolge nach § 16 Abs. 1 mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zu den Sitzungen des Gesamtvorstands können die Übungsleiter und Helfer des Vereins hinzugezogen werden, sofern es sich bei dem jeweiligen Übungsleiter/Helfer um ein Mitglied des Vereins handelt. Sie haben das Recht, in diesem Fall an den Beratungen des Gesamtvorstands teilzunehmen und Anträge zu stellen. Die Übungsleiter sind hinzu zu ziehen, soweit die Planung oder Durchführung von Vereinsveranstaltungen auf der Tagesordnung steht; in diesem Fall haben die Übungsleiter Stimmrecht bezüglich entsprechender Beschlussfassungen.
- (5) Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 18 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Vorsitzende des Jugendausschusses und
  - b) der Jugendausschuss.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Jugendausschuss des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 19 Vergütung, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Geschäftsführende Vorstand zuständig. Der Geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

## **§ 20 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die direkte Wiederwahl ist einmalig zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäfts-, Kassen- und Buchführung beauftragen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung für das abgelaufene Geschäftsjahr mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen des Kassierers in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstands.

## **§ 21 Vereinsordnungen**

- (1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
  - a) Beitragsordnung,
  - b) Finanzordnung,
  - c) Geschäftsordnungen für den Geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.
- (2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 22 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Betrag nach § 31a Abs. 1 S. 1 BGB, bzw. § 31b Abs. 1 S. 1 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Datenschutz im Verein**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

## **G. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, nachdem in dieser Mitgliederversammlung die Möglichkeit der Aussprache bestand. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt; sie sind gemeinschaftlich vertretungsbefugt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Grevenbroich mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar einem oder mehreren als gemeinnützig anerkannten Sportvereinen zuzuwenden, die hauptsächlich in Grevenbroich-Hemmerden tätig sind.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 25 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Januar 2018 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Ämter und Amtszeiten der Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt Ämter nach dieser Satzung bekleiden, werden hiervon nicht berührt. Ämter, die diese Satzung nicht vorsieht, erlöschen zu diesem Zeitpunkt.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.